Weisungen über die Durchführung von überwachten öffentlichen Rindviehmärkten

1. Auffuhrbedingungen / Anmeldung

- Auffuhrberechtigt auf den überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten von Tieren der Rindviehgattung sind die Kategorien MT, MA, OB, RG, VK, JB ab einem Alter von 161 Tagen.
- Die Tiere müssen termingerecht vom Produzenten (Herkunftsbetrieb) oder Lieferanten bei der zuständigen Marktorganisation angemeldet werden.
- Der Marktorganisator kontrolliert und überwacht bei der Anlieferung, dass nur markttaugliche Tiere auf dem überwachten öffentlichen Schlachtviehmarkt aufgeführt werden. Kranke und verletzte Tiere sind zurückzuweisen. Alle aufgeführten Tiere sind uneingeschränkt transportfähig.
- Es werden nur Tiere mit korrekt angebrachten TVD-Ohrmarken gemäss der technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klauentieren vermarktet. Bei Beanstandungen der Markierung liegt die Verantwortung bei der Marktorganisation.
- Gemäss Tierschutzverordnung Art.160, Abs.4 müssen Stiere in Anbindehaltung ab einem Alter von 18 Monaten einen Nasenring tragen.
- Wo vorhanden, muss ein komplett ausgefülltes Selbstdeklarationsblatt mitgeführt werden.
- Es dürfen nur Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die frei von anzeigepflichtigen Seuchen sind. Kranke oder verletzte Tiere dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Tiere, die mit Medikamenten behandelt sind, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Sämtliche aufgeführten Tiere müssen bei der Versteigerung für alle interessierten Käufer frei käuflich sein.

2. Infrastruktur

- Das Bereitstellen einer zweckmässigen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Tierschutzes obliegt dem Marktorganisator. Bei der Planung von neuen Vermarktungszentren oder Umbauten ist Proviande zu informieren.
- Für die Klassifizierung ist durch die Marktorganisatoren eine neutrale Zone einzurichten. Für die Taxierung und die Versteigerung sind getrennte Orte bereitzustellen.
- Für Freilauftiere sind genügend Boxen und Treibgänge zu erstellen, die ein einwandfreies und gefahrenfreies Vermarkten und Verladen der Tiere ermöglichen. Ein Arretieren für die Altersbestimmung muss gewährleistet sein.

3. Identifikation / Begleitdokumente / Trächtigkeit

- Der Marktorganisator prüft vor der Vermarktung, dass nur originale, vollständig ausgefüllte und nicht korrigierte Begleitdokumente mitgeführt werden. Das Geburtsdatum oder das genaue Alter der Tiere am Markttag muss grundsätzlich deklariert sein (**bei JB zwingend**).
- Die Angaben zu den Transportzeiten inkl. Be- und Entladen sind auf dem Begleitdokument aufzuführen.
- Die Angabe zum Trächtigkeitsstatus ist auf dem Begleitdokument aufzuführen (gemäss der Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung). Gesunde trächtige Tiere sind zur Vermarktung zugelassen, müssen aber von der Marktorganisation deutlich mit einem T gekennzeichnet werden. Diese Tiere sind von der Zuteilung und Zweitversteigerung ausgeschlossen. Die Verantwortung der ordentlichen Rückweisung obliegt dem Marktorganisator.
- Einsprachen aufgrund nachträglich festgestellter Trächtigkeiten müssen mit einer Kopie des betreffenden Begleitdokumentes dokumentiert werden.
- Bei falschen oder fehlenden Angaben zu einer Trächtigkeit auf dem Begleitdokument wird die Gebühr gemäss der Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung vom 01.02.2022 den Marktorganisatoren in Rechnung gestellt. Die Verantwortung zum Trächtigkeitsstatus geht nach 35 Tagen nach dem Marktdatum vollumfänglich an den Käufer über.

- Zudem gilt die Viehwährschaft von 9 Tagen.
- Die Verantwortung bezüglich der Tieridentifikation und des Alters der Tiere sowie der Vollständigkeit aller Dokumente obliegt der Marktorganisation.

4. Qualitätseinstufung / Versteigerung / Abrechnung

- Die Tiere werden einzeln durch die Klassifizierer von Proviande taxiert. Die Qualitätseinstufung erfolgt gemäss der Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung (EKV-BLW).
- Bei der Versteigerung sind folgende Angaben bekanntzugeben: Kategorie, Alter, Labelstatus, Eingewicht, Trächtigkeit, Hautschäden.
- Als Mindestpreis gilt der Preis der aktuellen Wochenpreistabelle von Proviande, inklusive der Tabellen für Hautschäden, Fütterungs-, Trächtigkeits- und Gewichtsabzüge.
- Tiere in zweifelhaftem Gesundheitszustand werden von den Proviande-Klassifizierern als "nicht marktkonform" zurückgewiesen. Zudem wird auf ihrem Begleitdokument ein Proviande-Stempel mit dem Vermerk "nicht marktkonform" aufgedruckt.
- Die Lieferanten (Verkäufer) dürfen bei der Versteigerung der eigenen aufgeführten Tiere nicht mitbieten. Die Vorführer der zu versteigernden Tiere dürfen ebenfalls nicht mitbieten.
- Die Daten aus der Qualitätsbeurteilung und Versteigerung werden auf dem Selbstdeklarationsblatt oder Waagschein festgehalten. Anschliessend wird ein Protokoll für Lieferant und Käufer erstellt.
- Das Protokoll wird auf den Namen des Käufers ausgestellt, welcher das Tier ersteigert hat. Nachträgliche Überschreibungen an einen anderen Käufer sind nicht erlaubt.
- Die Abrechnung erfolgt über eine zentrale Stelle (Marktorganisator oder Proviande).
- Die Auszahlung für über den Markt versteigerte Tiere erfolgt direkt an den auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalter oder der Halter bewilligt – schriftlich mit Unterschrift – die Auszahlung an eine Drittperson.
- Zugeteilte Tiere werden immer vom Marktorganisator abgerechnet.
- Als Grundlage für Zollkontingente gelten nur die nach den vorgegebenen Weisungen ersteigerten Tiere ab überwachten öffentlichen Rindviehmärkten.

5. Zuteilung / Zweitversteigerung

- Erfolgt während den festgelegten Übernahmeperioden bei der Versteigerung kein Angebot, wird das Tier durch Proviande übernommen und anschliessend einer importberechtigten Handelsfirma zugeteilt.
- Gemäss Schlachtviehverordnung Art. 22 kann ein Tier nur einmal als Inlandleistung geltend gemacht werden.
- Tiere von Kategorien, für welche die Übernahmeperioden nicht gelten und die bei der ersten Versteigerung nicht verkauft werden konnten, werden am Ende des Marktes ein zweites Mal versteigert.
- Kennzeichnung:
  Tierkategorien innerhalb der Übernahmeperiode **= PV** (diese werden von Proviande zugeteilt).
  Tierkategorien ausserhalb der Übernahmeperiode **= ZV** (Zweitversteigerung).
- Für PV- und ZV-Tiere muss durch den Marktorganisator ein separater Anbindeplatz gekennzeichnet sein.
- Bei Tieren, welche ein zweites Mal versteigert werden müssen, bleiben sämtliche Dokumente beim Versteigerer.
- Die Organisation der Zweitversteigerung inkl. des Vorführens der betroffenen Tiere obliegt dem Marktorganisator, in Absprache mit dem anwesenden Marktleader von Proviande (ist situativ dem Marktplatz anzupassen).

- Es besteht ein privatrechtliches Übereinkommen zwischen dem Schweizerischen Viehhändlerverband (SVV), der Interessengemeinschaft öffentlicher Märkte (IGöM) und Proviande, in welcher die Mitglieder des SVV ihre Bereitschaft erklärt haben, ZV-Tiere freiwillig zu ersteigern.
- Die Daten der Tiere aus der Zweitversteigerung werden zusätzlich auf der Rückseite des Marktberichtes protokolliert.

6. Anforderungen an die Markierung

Erlaubt		
Korrekt: An beiden Ohren original Ohrmarke		
Eine Hinterseite fehlt		
Eine Vorderseite fehlt		
Beide Hinterseiten fehlen		

Beide Ohrmarken müssen eine Orginalbefestigung aufweisen.

Nicht erlaubt		
Nur eine Ohrmarke vorhanden		
Beide Vorderseiten mit Strichcode fehlen		

Bei Unstimmigkeiten liegt die Verantwortung beim Marktorganisator.